

BStGer BB.2015.11 vom 22. Oktober 2015

Bundesstrafgericht, 2015-10-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2015.11

FR: TPF BB.2015.11 du 22 octobre 2015

IT: TPF BB.2015.11 del 22 ottobre 2015

Regeste

Akteneinsicht (Art. 101 f. i.V.m. Art. 107 Abs. 1 lit. a StPO). Teilnahme bei Beweiserhebungen im Rechtshilfeverfahren (Art. 107 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 148 StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde nach den Vorschriften der Art. 393 ff. StPO erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Zur Beschwerde berechtigt ist jede Partei oder jeder andere Verfahrensbeteiligte, welche oder welcher ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides haben (Art. 382 Abs. 1 StPO; Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBI 2006 S. 1308). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innerhalb zehner Tage schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit ihr gerügt werden können gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie die Unangemessenheit (lit. c). Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen die von der Beschwerdegegnerin erlassene Verfügung, mit welcher zunächst der Antrag des Beschwerdeführers auf vollständige Akteneinsicht abgewiesen wurde (act. 1.1). Mithin liegt ein taugliches Anfechtungsobjekt vor. Der Beschwerdeführer ist als Beschuldigter durch den Entscheid direkt betroffen und damit zur Beschwerde legitimiert. Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 2

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss sich die urteilende Instanz nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Es genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (BGE 134 I 83 E. 4.1 S. 88 [zu

- 5 -

Art. 29 Abs. 2 BV]; Urteil des Bundesgerichts 1A.59/2004 vom 16. Juli 2004, E. 5.2, mit weiteren Hinweisen).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer rügt die Verweigerung der vollständigen Akteneinsicht. Zur Begründung führt er aus, er sei von der Beschwerdegegnerin bereits am 28. Oktober 2013 umfassend einvernommen worden. Es sei auch eine Editionsverfügung an die B. SA vom 6. November 2013 ergangen, und es seien Zeugen der Bank C. und Zeugen der D. zwischen November und Dezember 2013 einvernommen worden (act. 1 S. 5). Die Beschwerdegegnerin erwähne in keiner Weise, welches die wichtigsten Beweise seien, welche noch erhoben werden müssen. Sie habe ihm bis zur Zustellung der CD am 15. Januar 2015 auch nicht bekanntgegeben, dass zwei Rechtshilfege-suche gestellt worden seien. Die CD umfasse dem Vernehmen nach rund 1500 Aktenstücke. Daraus gehe hervor, dass die Beschwerdegegnerin mit Sicherheit die "wichtigsten Beweise" erhoben habe (act. 1 S. 5). Die erneute Ablehnung des Gesuchs auf volle Akteneinsicht verletze nicht nur Art. 101 Abs. 1 StPO, sondern auch Art. 108 StPO. Dazu komme, dass eine vernünftige Verteidigung ohne ausreichende Akteneinsicht nicht möglich sei. Das Verhalten der Beschwerdegegnerin laufe auf eine Rechtsverweigerung hinaus. Weil der Beschwerdeführer gestützt auf Art. 130 lit. b StPO notwendig verteidigt sein müsse, habe die Beschwerdegegnerin durch Akteneinsicht auch eine Verteidigung zuzulassen, damit sie die Interessen des Beschwerdeführers wahrnehmen könne (act. 1 S. 6).

E. 3.2

Das Akteneinsichtsrecht, welches einen wesentlichen Bestandteil des rechtlichen Gehörs bildet, wird für hängige Verfahren in Art. 101 StPO geregelt. In Abs. 1 dieser Bestimmung wird festgelegt, dass die Parteien spätestens nach der ersten Einvernahme der beschuldigten Person und der Erhebung der übrigen wichtigsten Beweise durch die Staatsanwaltschaft die Akten des Strafverfahrens einsehen können, wobei Art. 108 StPO vorbehalten wird. Ein unbedingter Anspruch auf Gewährung der Akteneinsicht vor der ersten Einvernahme und der Erhebung der übrigen wichtigsten Beweise durch die Staatsanwaltschaft besteht nicht (s. im Einzelnen dazu Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2012.124 vom 22. Januar 2013, E. 3).

Die erste Einvernahme kann sich sodann bei einem umfangreichen Sachverhalt auch über mehrere Einvernahmeterminen erstrecken, wenn diese notwendig sind, damit die beschuldigte Person zu sämtlichen zu untersuchenden Sachverhalten erstmals befragt werden kann (SCHMUTZ, Basler Kommentar StPO, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 101 StPO N. 14). Gemäss Art. 101

- 6 -

Abs. 1 StPO hat die Partei aber auch nach durchgeführter erster Einvernahme vor der Erhebung der wichtigsten Beweise durch die Staatsanwaltschaft keinen Anspruch auf vollumfängliche Akteneinsicht. Die Staatsanwaltschaft gewährt insoweit Akteneinsicht nach pflichtgemässen Ermessen. Besteht Kollusionsgefahr, darf sie die Akteneinsicht verweigern (Urteil des Bundesgerichts 1B_326/2011 vom 30. August 2011, E. 2.3 m.w.H.; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 1B_597/2011 vom 7. Februar 2012, E. 2.2). Zur Erhebung der wichtigsten Beweise gehören auch weitere Einvernahmen der beschuldigten Person zu den neuen Beweismitteln (SCHMUTZ, a.a.O., Art. 101 StPO N. 15). Daneben können ebenso praktische Gründe einer sofortigen Akteneinsicht entgegenstehen, etwa der Umstand, dass die Behörde hinzugezogene Akten aus zeitlichen Gründen noch gar nicht zu analysieren vermochte (KELLER, Strafverfahren des Bundes, AJP 2007, S. 197 ff., S. 200 mit Verweis auf den Entscheid des Bundesstrafgerichts

BB.2005.14 vom 25. März 2005, E. 2.2).

E. 3.3

Zusammengefasst begründete die Beschwerdegegnerin die Beschränkung der Akteneinsicht in der angefochtenen Verfügung damit, dass noch nicht alle wichtigsten Beweise hätten erhoben werden können (im Einzelnen s. act. 1.5). Zudem würden die in elektronischer Form bei der Gesellschaft D. AG sowie in Tschechien erhobenen Daten nach deren Sichtung und Auswertung nachgeliefert (act. 1.5).

In ihrer Beschwerdeantwort führte die Beschwerdegegnerin im Einzelnen aus, dass bei integraler Öffnung der Akten zum aktuellen Zeitpunkt die konkrete erhebliche Gefahr bestünde, dass aufgrund anzunehmender Absprachen namentlich zwischen dem Beschwerdeführer und den im Staat Z. zu befragenden Personen E. und F. deren Aussagen erheblich anders ausfallen würden. Von Absprachen zwischen dem Beschwerdeführer und F. sei deshalb auszugehen, weil Letzterer als rechte Hand des Beschwerdeführers und Bevollmächtigter auf der Bankbeziehung G.», an welcher der Beschwerdeführer wirtschaftlich berechtigt sei, eng mit dessen Interessen verbunden sei. Die konkrete erhebliche Gefahr der Absprache zwischen dem Beschwerdeführer und E. ergebe sich daraus, dass dieser – gemäss Aussagen des Beschwerdeführers selber – ein Angestellter der G. mit Büro in Y. (Z.) sein solle soweit ebenfalls mit einer Vollmacht der Gesellschaft G. ausgestattet sei. E. stelle zudem offensichtlich das Bindeglied zwischen G. bzw. dem Beschwerdeführer und H. dar, weswegen auch bezüglich der in Tschechien noch ausstehenden Befragungen die konkrete Gefahr von Absprachen anhand des vorhandenen Beweismaterials bestehe.

- 7 -

Ferner sei mit der Möglichkeit zur Einreichung allfälliger Fragen an die im Ausland einzuvernehmenden Auskunftspersonen – dies innerhalb verhältnismässig angesetzter Frist – dem Teilnahmerecht des Beschuldigten i.S.v. Art. 148 StPO (vorerst) Genüge getan, zumal dem Beschwerdeführer gemäss Art. 148 Abs. 1 lit. c StPO die Möglichkeit zur Verfügung stehe werde, nach Eingang der Erledigungsakten Einsicht in die Protokolle zu nehmen und nach einer damit einhergehenden integralen Akteneinsicht schriftliche Ergänzungsfragen an die Personen im Staat Z. und in Tschechien zu stellen. Bezüglich vorgängige Einsicht in Fragenkataloge der Beschwerdegegnerin von rechtshilfweise durchzuführenden Einvernahmen verkenne der Beschwerdeführer im Übrigen, dass eine zu befragende Person selbst in einem inländischen Verfahren nie Anspruch auf vorgängige Einsicht in einen Einvernahmefragekatalog habe (act. 4 S. 4).

E. 3.4

Diesen Ausführungen der Beschwerdegegnerin ist im Einzelnen zu entnehmen, weshalb die wichtigsten Beweise im Sinne von Art. 101 Abs. 1 StPO noch nicht erhoben worden sind. Es kann ihnen ohne weiteres gefolgt werden. Der Einwand des Beschwerdeführers, die rechtshilfweise einzuvernehmenden Personen würden als Auskunftspersonen nicht nur die Aussagen verweigern können, sondern sie würden, wie ein Beschuldigter auch, nicht zur wahrheitsgemässen Aussagen angehalten werden können (act. 7 S. 3), ist irrelevant. Ebenso gehen die weiteren Vorbringen des Beschwerdeführers an der Sache vorbei (act. 7 S. 2 bis 4). Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, ist vollumfänglich auf die vorstehend wiedergegebenen Ausführungen der Beschwerdegegnerin zu verweisen. Wirft er der Beschwerdegegnerin im Ergebnis vor, es bestehe keine gesetzliche Grundlage

zur Verweigerung der vollständigen Akteneinsicht vor der Erhebung der wichtigsten Beweismitteln wegen Kollusionsgefahr, argumentiert er gegen die klare bundesgerichtliche Rechtsprechung (s. supra Ziff. 3.2). Die Beschwerdegegnerin legt sodann dar, inwiefern sie dem Beschwerdeführer laufend und in zunehmendem Umfang Akteneinsicht gewähren wird. Insbesondere stellt sie klar, dass sie dem Beschwerdeführer die Möglichkeit einräumen werde, nach Eingang der Erledigungsakten Einsicht in die Protokolle zu nehmen und nach einer damit einhergehende integralen Akteneinsicht schriftliche Ergänzungsfragen an die Personen im Staat Z. und in Tschechien zu stellen. Eine wirkungsvolle Verteidigung des Beschwerdeführers ist trotz beschränkter Akteneinsicht gewährleistet.

E. 3.5

Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass in diesem Verfahren die Voraussetzungen für eine uneingeschränkte Akteneinsicht gemäss Art. 101 Abs. 1 StPO nicht erfüllt sind. Die Beschwerde erweist sich diesbezüglich als un begründet. Ist die Beschränkung der Akteneinsicht gerechtfertigt, steht damit

- 8 -

gleichzeitig fest, dass die Anträge auf neue Fristansetzung zur Einreichung von Fragen an die rechtshilfweise einzuvernehmenden Personen nach Einsicht in die vollständigen Untersuchungsakten etc., entsprechend abzuweisen sind.

E. 4

Eventualiter beantragt der Beschwerdeführer, seinem Rechtsvertreter die alleinige Akteneinsicht zu gewähren. Dabei wird auf Art. 108 Abs. 2 StPO verwiesen, gemäss welchem die Akteneinsicht des Verteidigers nur eingeschränkt werden darf, sofern dieser selbst Anlass für die Beschränkung gibt. Dieser Abs. 2 bezieht sich auf Einschränkungen nach Art. 108 Abs. 1 StPO, findet jedoch keine Anwendung, wenn die Akteneinsicht bereits aufgrund von Art. 101 Abs. 1 StPO noch nicht oder nur teilweise gewährt wurde. Die Voraussetzungen der Akteneinsicht und deren Einschränkung gelten nach Art. 101 Abs. 1 StPO für die Parteien und somit auch für dessen Rechtsvertretung (Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2012.27 vom 24. Mai 2012, E. 2.7; SCHMUTZ, a.a.O., Art. 101 StPO N. 6). Gemäss der Verfügung der Beschwerdegegnerin wurde die Akteneinsicht aufgrund der noch nicht abschliessend erfolgten Erhebung der wichtigsten Beweise nach Art. 101 Abs. 1 StPO eingeschränkt. Dementsprechend ist Art. 108 Abs. 2 StPO vorliegend nicht anwendbar und es kann auch dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers keine Akteneinsicht gewährt werden. Der eventualiter gestellte Antrag ist somit abzuweisen.

E. 5

Der Beschwerdeführer stellt den Antrag, es sei die Beschwerdegegnerin anzuhalten, die wesentlichen fremdsprachigen Dokumente in diesem Verfahren in die deutsche Sprache übersetzen zu lassen (act. 1 S. 2, 6 f.). Mit Bezug auf diesen Antrag fehlt es am entsprechenden Anfechtungsobjekt, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

E. 6

In der angefochtenen Verfügung wurde dem Beschwerdeführer Frist angesetzt, allfällige Fragen an die rechtshilfweise einzuvernehmenden Personen schriftlich der Verfahrensleitung einzureichen (act. 1.5). Die Rechtshilfeersuchen an sich sind nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens. Auf den Antrag des

Beschwerdeführers, es sei den ausländischen Behörden bei der Behandlung der Rechtshilfeersuchen bezüglich der Einvernahme von Personen als Auskunftspersonen Instruktionen zukommen zu lassen, wie sie bei der Einvernahme von Personen, die weder Zeugen noch Beschuldigte sondern Auskunftspersonen sind, vorzugehen hat, ist demnach nicht einzutreten. Dasselbe gilt auch für den Antrag, die Beschwerdegegnerin sei anzuhalten, in ihren pendenten und künftigen Rechtshilfeersuchen an ausländische Staaten die ausländischen Behörden auf die Befolgung der strikten Geheimhaltung gemäss Art. 70 StGB auch durch sie hinzuweisen (act. 1 S. 2)

- 9 -

suchen an ausländische Staaten die ausländischen Behörden auf die Befolgung der strikten Geheimhaltung gemäss Art. 70 StGB auch durch sie hinzuweisen (act. 1 S. 2)

E. 7

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 8

Das Gesuch des Beschwerdeführers um Erteilung der aufschiebenden Wirkung (act. 1, S. 3) wird mit dem vorliegenden Entscheid hinfällig und ist als gegenstandslos abzuschreiben.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.– festzusetzen (Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren, BStKR; SR 173.713.162).

- 10 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.